

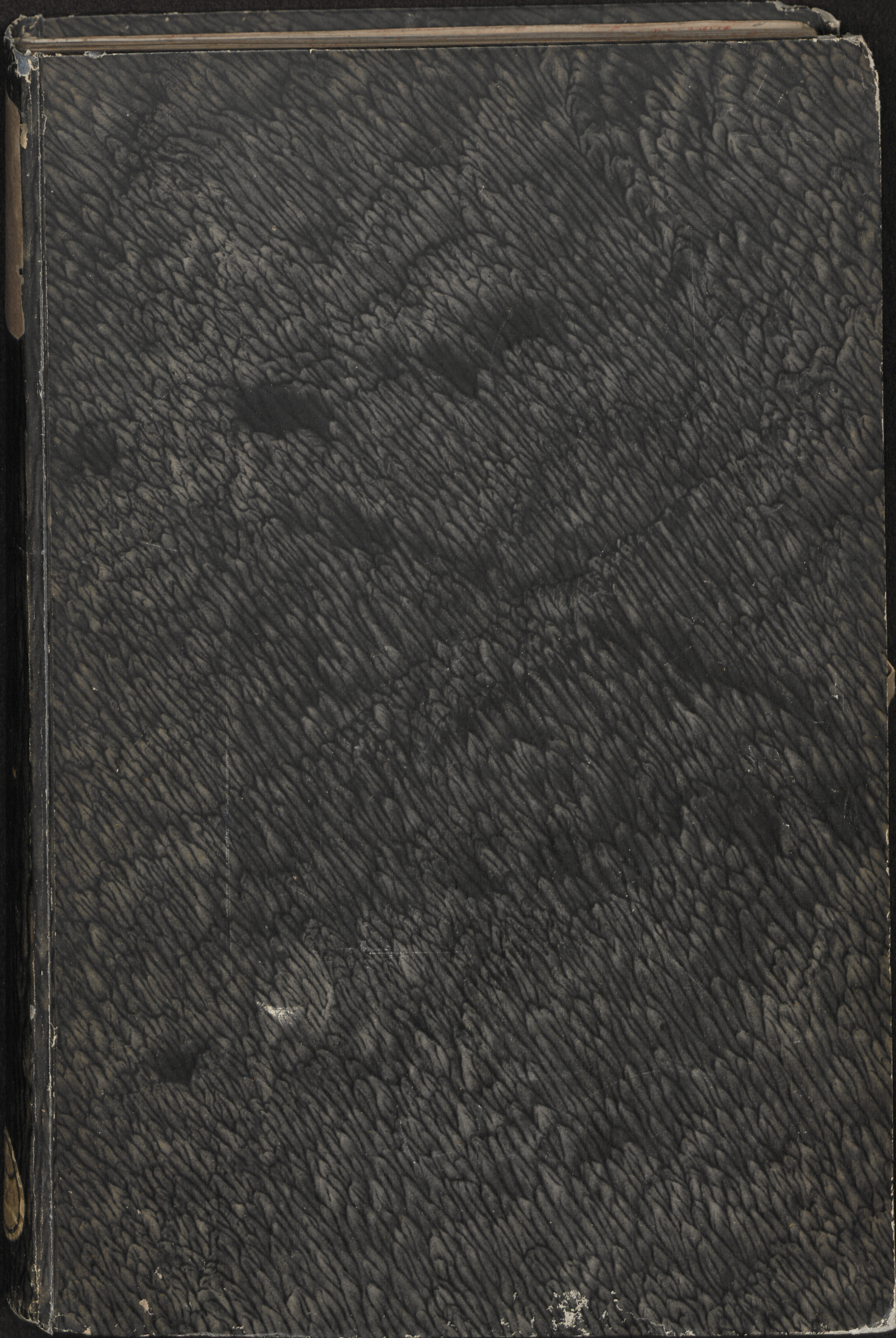
**Jagens-Vergleichs-Plan zwischen beyden Durchleuchtigsten Häusern
Brandenburg-Culm- und Onolzbach, errichtet zu Fürth 29. Januarii 1753.**

Bayreuth: Dietzel, 1753

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789759>

Druck Freier  Zugang



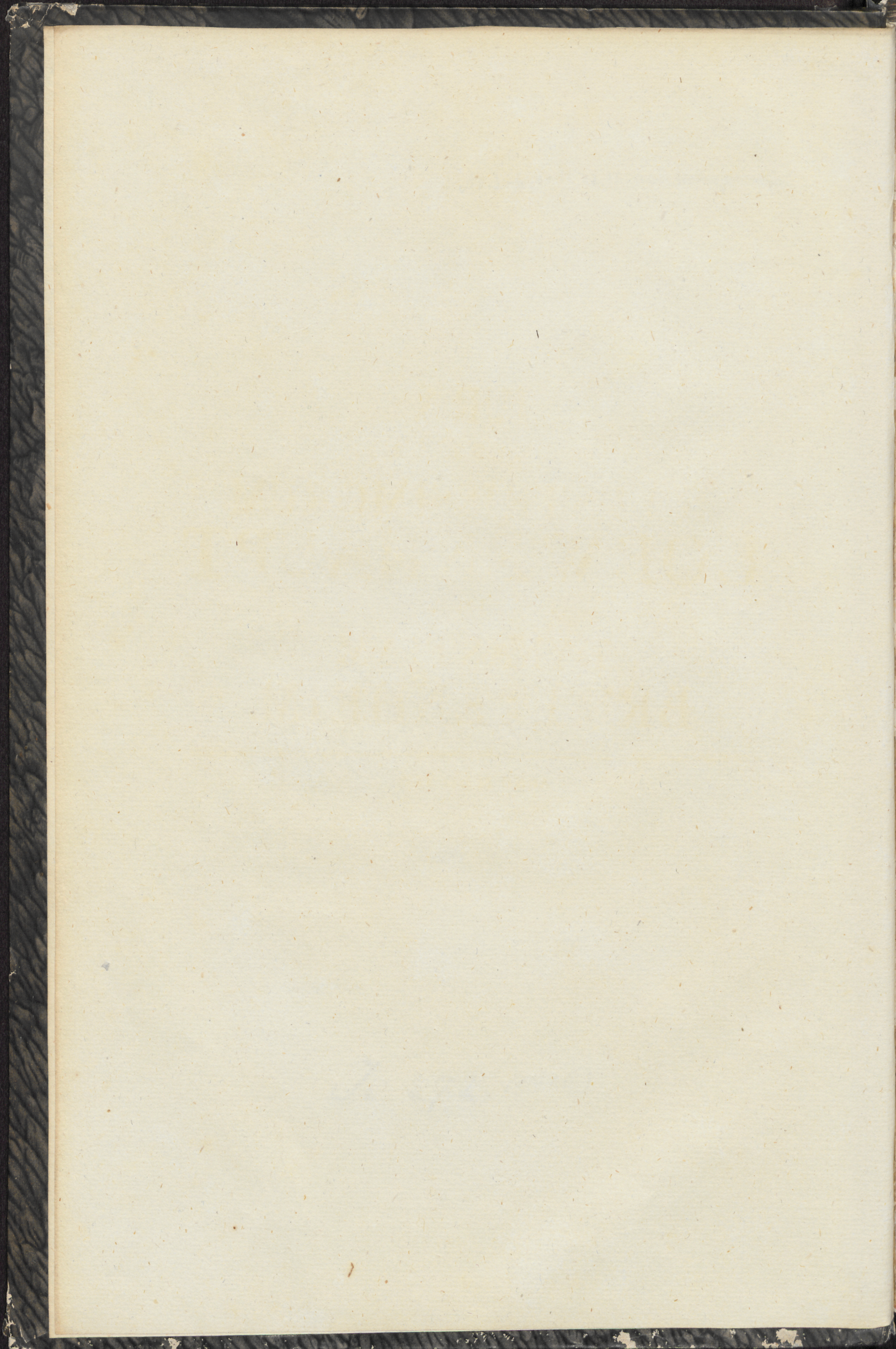


Nr. 3-6, 8-11, 23, 25 sind herausgenommen.

Jc 272. (1-26). <Hss.>

Jc-272 1-26

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF
ROSTOCK
IN
GERMANY
BY
KASIAN
WITZENHEIM



Sagens-
Sergleichs-
P L A N

zwischen
beyden

Durchleuchtigsten Häusern
Brandenburg-
Culm = und Snolzbach,

errichtet zu Fürth den 29 Januarii
1753.

Bayreuth gedruckt bey dem Hochfürstlich-Brandenburgisch-Culmbachischen privilegirten Hof-
Cantzley-und des Collegii illustris Christianeruestini Buchdruckern
Friederich Elias Dietzel.



u wissen, welchergestalten zwar nach der vorsichtig und wohlbedacht entworfenen Grund-Versaffung zu Regensburg Samstags nach Maria Magdalena den 23 Julii 1541. eine gleichmäßige Erbtheilung der gemeinen Fürstenthümer und Lande zu Franken Unter- und Oberhalb Gebürs beliebet nachmals deren buchstab- und wesentlicher Inhalt

zur ohnausstelligen Verbindlichkeit befördert und unter andern wichtigen Punkten hierinnen gleichfalls der abgetheilte Wildbann begränzet gleichwohl in Ansehung des hiebey gebrauchten dunkeln und zweydeutigen Ausdrucks die Bahn zu einer ungleichen Gränz-Auslegung zubereitet und solcher Stein des Anstosses auf Absterben des Herrn Marggrafen Georg Friederichs Hochfürstl. Durchlaucht, ruhmvollen Angedenkens, bey der fernerweiten Länder-Abtheilung nicht glücklich aus dem Weg geräumt: vielmehr durch den Recess vom 30 Augusti 1615 unerhoben gelassen, folglich die Thür zu widrigen und mißliebigen Bezeugungen noch weiter geöffnet worden ist, welche grundschädliche Unanständigkeits-Betrachtung die sehr rühmliche Veranlassung gemacht hat, daß

Der Regensburgerische Theilungs-Vertrag de 1541 disponiret von einer gleichmäßigen Erbtheilung der gemeinen Fürstenthümer Unter- und Oberhalb Gebürs,

und macht eine Abtheilung und Begränzung des hohen und niedern Wildbanns, wiewohl in einem dunkeln und zweydeutigen Ausdruck, darüber eine ungleiche Auslegung entstanden ist, welche durch den nachfolgenden Recess de Anno 1615 unerhoben gelassen, somit in der Folge zu widrigen und mißliebigen Bezeugungen der Anlaß gegeben worden, solche grundschädliche Unanständigkeiten aber beyde Durchleuchtigste Herren Compaciscenten

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Sülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,

und Mörz, Graf zu Glaz, den, Schwerin und Naze-
 Hohenzollern, der Mark, Na- burg, Graf zu Glaz, Hohen-
 vensberg und Schwerin, zollern und Schwerin, Herr
 Herr zu Ravensstein, der Lan- der Lande Rostock und Star-
 de Rostock und Stargard ꝛ. gard, Graf zu Sann und
 Des Löblich = Fränkischen Wittgenstein, Herr zu Lim-
 Creyßes bestallter General- purgꝛ.
 Feldmarschall und Obrister
 über drey Regimenten zu
 Roß und Fuß ꝛ.

durch abgeordnete
 Deputatos Anno
 1741 in Langenzenn,

und 1742 in Marn-
 berg,

wie auch 1752
 auf den Wildbanns
 Bezirk,

mit Beziehung
 Dero Obristjäger-
 meisteren Fürst-
 rühmlichst aus der
 Wurzel heben und
 den hohen und nie-
 dern Wildbann glück-
 lich determiniren
 lassen.

nach dem wohlverknüpften Freundschafts-Band in aufmerkamer Rück-
 sicht auf die vorangezeigte ungesällige Trennung die wachsame Vor-
 sorge zu dauer = mithin wahrhaft beglückten Wohl- und Ruhe- Stand
 durch werckthätige Proben vordringen = folgar in dem Jahr 1741 durch
 beyderseitige Hochfürstliche Deputationes einen genauen Augenschein
 einnehmen = und nach reifer Erwegung aller eingeschlagenen Umstände
 am 11 Novembris in Langenzenn einen = nach denen gemeinerspriessli-
 chen Reguln abgemessenen Plan formiren = nachhero solchen zu Nürn-
 berg in dem Jahr 1742 in eine so deutlich als möglich ausgedruckte Ver-
 bindlichkeit bringen = somit zum fundbaren Zeugnis Dero aufrichtigsten
 Gesinnungen in denen Monaten Novembris und Decembris die Ver-
 pfändung bewerkstelligen lassen, und, als durch eine unverhoffte Dar-
 zwischenkunft die erwünschte Wirkung von obigem Plan nicht vollkom-
 men zu erreichen gewesen, so haben höchstgedacht Ihro Hochfürstli-
 che Durchlauchtigkeiten gegenwärtiges Jahr zu vollständiger Dar-
 legung Dero reinsten und friedfertigsten Bedenkens Art die = zu Erlan-
 gung des gemeinnuzbaren Endzwecks erforderliche Wege mit ausneh-
 mender und gleicher Achtsamkeit ausgewählt, solchemnach Dero bey-
 den Hochfürstlichen Obrist-Jägermeisteren den gemeinsamen Auftrag
 zu Applanirung des = bey obbemeldter Verpfändung hervorgebrochenen
 Anstands gethan, nach deren pflichtverbundenen Beeiferung so noch
 höchsternannt Dieselbe mit einer auf ewig bevestigten Gewährung
 Sich mit = und gegeneinander auf das bündigste einverstanden, das
 Eingangs angezogener Regensburgische und den Wildbann determi-
 nirende

nirende Ländertheilungs-Vertrag de Anno 1541 forthin in der bestimmten Maaße die Richtschnur abgeben, und die Jagd-Gränzen vorerst unüberschreitend anweisen solle:

Von Unter Nordenberg aus auf der Rothenburgischen Land-Strasse bis an das Dorf Windelsbach zur sogenannten Krausen Mühl/ und von dem Abfluß sothaner Mühle, dem von dar fortlaufenden Mühlbach nach, das Dorf Windelsbach rechter Hand gänzlich ausschliessend, bis an das steinerne Brücklein worüber die Rothenburgische Land-Strasse gehet, sofort von solchem Brücklein an auf ebenbemeldter Land-Strasse eine kleine Strecke fort bis an das Eck des Ackers, wo rechter Hand der Cadolzhofische Fuhrweg abweicht, welcher Acker dem Hochfürstlich-Onolzbachischen Wirth zu Windelsbach, Hannß Leonhard Schäfer dermahlen zugehöret, allda ein Stein demnächst zu setzen beliebet worden ist. Von dar über Zwerg Feld hin bis an die Cadolzhofische Huth an einen gezeichneten Birnbaum 586 Schritt ungefehr, nachhero von diesem Birnbaum weiters in etwas über die Cadolzhofische Huth wieder zu einem geplätzten Birnbaum und zu einem abermahls zu setzenden Stein 260 Schritt in sich haltend, über berührte Cadolzhofische Huth 242 Schritt forthin an das dasige zur Zeit sichtbare Buschwerk, und dann weiter 416 Schritt auf der nemlichen Huth an die Höhe und an einen auch geplätzten Birnbaum, nachmahls davon und darüber hinaus 280 Schritt an einen ebenfalls gezeichneten Fichten-Puzen an der obangeführten Rothenburgischen nach Haussen und Popenbach sich ziehenden Land-Strasse, solcher Land-Strasse nach durch Haussen und Popenbach hindurch, dann ferner darauf fort bis dahin, wo erholte Landstrasse eine grosse Krümme gegen den Sulzbacher Wald formiret, auf der Popenbacher Huth und dieser Krümme hin, wo der Fußsteig von Popenbach nach Anfelden von der rechter Hand fortlaufenden Strasse abgeht, auf diesem Fußsteig gegen Anfelden zwischen den Feldern fort an ein Acker Eck, von diesem Eck etwas rechts und so nach etwas links hinwiederum auf diesem Fußweg hin an die Wiese und zwey Aecker so dem Stift-Amts-Onolzbachischen Unterthanen zu besagten Anfelden / nahmentlich Hannß Theuer, jezo angehören, und ihme beede Aecker als eigene unter dem Vogtamt Lehrberg

Die Grund Besie sothaner Wildbanas verbleibet also der obangedeutete Regensburgische Vertrag de 1541 in gewisser Maaße, daher die Jagdbestimmung von Unter Nordenberg aus auf der Rothenburgischen Landstrasse bis an das Dorf Windelsbach, und von dar nach der klar beschriebenen Anweisung,

B

surirte

bis in das Anfeldi-
sche Bächlein gehet,
wo solches in die
Rezat fällt, nach der
sub Lit. A.

Beglaubenden
Mappe,

mit der Modifica-
tion, daß die zwi-
schen Windelspach
und Ober-Norden-
berg auf Bayreuthi-
schen Wildbann
liegende Weyhere,
als der Rothe-Tru-
hen-Wurmbach- und
Kraussen See von
der Onolzbachischen
Wildmeisterei
Windelspach alleine
auf das Wasser und
Feder-Wildpreth
mit der Burgbern-
heimischen Wildmei-
sterei gemeinsam-
lich beschossen wer-
den dürfen,

und damit die
Fürstlichste gute
Gesinnung erreicht
werde, so soll obver-
standener Bezirk
durch die Direction
der Hochfürstlichen
Deputation

durch veransta-
tende Steinsetzung
augenfällig gewar-
chet, zu dem Ende
auch ein deutliches
Vermerkungs-Pro-
tocol über die voll-
ständige Jagd-Ver-
steinung geführt
werden.

Die Hochfürstlich-
Bayreuthische
Wildbanns-Gränze
gehet fort den Rezat-
fluß hinauf, wo jen-
seits solchen Flusses
die Gräflich- und
Freyherrlich-

siruirte Stücke zu stehen. Fürters von diesem Fußweeg ab und
etwas links über die Wiesen und einen gegen den Büchelberg
zugehenden Fahrweeg hinüber, alsdann in der Wiesen und in
einem Wiesgründlein dem Wasserlein nach hinunter ins
Dorf Anfelden/ in das Dorf hinein und über das Brücklein/
weiter in das Peuntlein so denen beyden Stifftischen Untertha-
nen Hufnageln alldort zuständig, und wo nach dem gemein-
schaftlichen Verpflockungs-Protocoll de Anno 1742 der 24te
Pflack am Brücklein geschlagen worden, von dar dem Bächlein
nach unabweichlich hinab bis an den Ort wo solches in die
Rezat einfället.

Allermassen von nur beschriebenen District die sub A. beyliegende glaub-
würdige geometrische Mappe nach dem Carmin rothen Strich die lau-
tere und untrügliche Weisung in der verbindlichen Art giebet, daß rech-
ter Hand der Hochfürstlich-Onolzbachische, linker Hand aber der Hoch-
fürstlich-Bayreuthische Wildbanns Bezirk abzusehen, mit der sonder-
baren Bedingnis, daß die zwischen Windelspach und Ober-Norden-
berg auf Hochfürstlich-Bayreuthischen Wildbann liegende vier Wey-
here/ benanntlich der Rothe-Truhen-Wurmbach- und Kraussen
See von der Hochfürstlich-Onolzbachischen Wildmeisterei Windels-
bach alleine auf das Wasser und Feder-Wildpreth mit der auch Hoch-
fürstlichen Wildmeisterei zu Burgbernheim gemeinsamlich beschossen
werden dürfen, und in Anbetracht vor beschriebener District von der in
dem Jahr 1742 schon angemerckter Maassen vollzogenen gemeinschaftli-
chen Jagd-Verpflockung in gewisser Maasse abweicht, so erfordert die
ohnungängliche Nothwendigkeit und unzertrennbare Fürstlichste
gute Gesinnung dem Gutbefinden des gemeinschaftlich gebrauchenden
Geometrae zu überlassen, bey der hiernächstigen actualen Versteinung
an denenjenigen Orten wo natürliche Limites ermangeln und dero-
wegen in Zukunft unangenehme Irrungen entstehen könnten, verlässige
und beeder Durchlauchtigster Herren Compaciscenten klare Willens-
Meynung andeutende Steine ungespart zu setzen, auch darüber ein
deutliches Vermerkungs-Protocoll, gleichwie über die vollständige
Jagd-Versteinung zu führen.

Zweytens/ Gehet die Hochfürstlich-Bayreuthische Wildbanns-
Gränze fort den Rezat-fluß hinauf, wo jenseits dieses Flusses die Gräf-
lich- und Freyherrlich-Seckendorff-Obernzennische von dem Durch-
leuch-

leuchtigsten Hause Brandenburg: Culmbach unter gänzlicher Zufriedenheit des Durchleuchtigsten Haus Brandenburg-Onolzbach in Rittermannlehens Qualität überlassene hohe Jagd anstößet, und sich in dem Umfang also schließet, wie sich zwischen den Hochfürstlich-Bayreuthischen Herren Deputatis und dem auch Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen vorderisten geheimden Ministre, Herrn Christoph Ludwig Freyherrn von Seckendorff/ vermittelst Recess sub dato Obernzenn den 10ten Octobris & ratificato den 16ten Novembris 1752 verglichen, eine ebenmäßige Mappe darüber gefertigt, und dadurch alle ehevorige Jagens- Irrungen zwischen denen Durchleuchtigsten Häusern Brandenburg-Culm- und Onolzbach nach Wunsch in diesen Gegenden gehoben worden, in Gestalten die Glaubwürdigkeit davon aus beygelegter Recess- Abschrift und dem Abriß sub No. I. und II. gesichert zu entnehmen ist.

Drittens / Überläßet das Durchleuchtigste Haus Brandenburg-Onolzbach / in Betrachtung des in dem Aichach bey der Forsten Münchzell nach Maasgabe des hinachfolgenden VI. Sphi überkommenden Bayreuthischen Jagd-Antheils, in Absicht auf die in dem Spho V. über den Zenn-Fluß in der Bayreuthischen Wildmeisteren Frauenaurach zum Rittergut Burgfarnbach ausgesetzte Gräfllich-Picklarische niedere Jagdbarkeit, den hohen und niedern Wildbann an das Durchleuchtigste Haus Brandenburg-Bayreuth in dem nachfolgenden District, nemlich

auf der Hochfürstlich-Onolzbachischen Wildfuhr Glachslanden bey dem 72ten Birnspersgischen Stein vor dem Holz, die Schweinslach genannt, dem Ebenhof gleich gegen über, als welcher zwischen dem Durchleuchtigsten Haus Onolzbach und der Teutschordischen Commenda Birnspersg die Jagd und Fraisch determiniret, den Rosenbergischen Fahrweeg neben dem links gelegenen Stöckheimer Gemeindholz eine Strecke fort bis an das Ebenholz so links eingeschlossen wird, so fort um dieses Ebenholz herum bis wiederum an ersterwehnten Rosenberger Fahrweeg, und auf solchem weiter fort an dem rechts liegenden Rosenberg vorbey und dem Fahrweeg nach ferner hinaus über

B 2

7 Seckendorf: Obernzennische, von dem Durchleuchtigsten Haus Brandenburg-Culmbach mit gänzlicher Zufriedenheit des Onolzbachischen Durchleuchtigsten Hauses in Ritter-Mannlehens-Qualität überlassene hohe Jagd anstößet, und in dem Umfang sich also schließet, wie der mit dem Hochfürstlich-Onolzbachischen vorderisten Herrn geheimden Ministre, Christoph Ludwig Freyherrn von Seckendorff, errichtete Recess sub dato Obernzenn den 10 Octobris & ratificato den 16 Novembris 1752. Nebst dem Abriß sub No. I. und II. umständlich ausweiset, wodurch zugleich die ehevorige Irrungen zwischen beyden Durchleuchtigsten Häusern vergnügungsam abgethan worden sind.

Onolzbach überläßt in Betrachtung des, in dem Aichach nach Maasgabe des folgenden S. VI. überkommenden Culmbachischen Jagd-Antheils, in Absicht auf die, in dem Vten spho über dem Zennfluß in der Frauenaurachischen Wildmeisteren zum Rittergut Burgfarnbach ausgesetzte niedere Jagdbarkeit den hohen und niedern Wildbann an Brandenburg-Bayreuth in dem hienoben beschriebenen District,

den

den von Hasgang nach Götteldorff gehenden Fußsteig hinüber bis an das zur linken Hand verbleibende Götteldorffer Gemeindholz, an diesem Holz fort den Fahrweg hinein nach und durch Rüdern hinaus rechter Hand fort den ordentlichen Fahrweg auf Haunolzhofen, durch dieses Weyler hindurch an den Ort wo sich die Bildmeisterei Flachslanden von der Bildmeisterei Bonhof absondert, und abermahl kurz angeregten Fahrweg linker Hand gegen die sogenannte Mosleiten hin, da die St. Grätias-Capelle wohl rechter Hand verblieben bis an das Holz Mosleiten unmittelbar, oberhalb dieses Holzes vor an die Holzspitzen, allda links den Buck hinunter ein Ackerlein ist, an einem Schlaifweg und diesen durch das Holz die Hänge hinab und hinaus an den Furth der über die Biebert gehet, wo linker Hand das Holz mehrentheils Dietenhofisch Gemeind- rechter Hand aber Herpersdorffer Bauernholz ist, und beydes die Mosleiten genennet wird, von bedeuteten Furth nach der in dem Kloster Heilsbronnischen Theilungs-Recess Frentags nach Bartholomäi den 25 Augusti 1719 bemerkten Jagd-Gränze und der Biebert nach hinauf bis an die unterhalb Obernbibert stehende Birnsbergische Jagd-Steine, jetzt angezeigten Jagd-Steinen nach auf und auf bis wiederum zum 72ten Birnspergischen Vorholz, die Schweinslach genannt, und dem Ebenhof gleich gegen über stehenden Jagd- und Fraisch-Stein, woselbst der Anfang gemachet worden.

In welchem zu vollkommener Vergewisserung mit dem Carmin rothen Zug in der sub B. apponirten geometrischen Mappe wohlbemerkten Bezirk,

- a) nachfolgende Waldungen und Hölzere fixiret sind, mit Namen
 - das Stockheimer Gemeind-Holz/ so Amt Neuhöfisch,
 - das Ebenholz/ so Adelig Creilsheimisch,
 - das Ober-und Unter-Bieberter Gemeind-Holz, insgemein der Hasen-Steig genannt,
 - ein Güther Hölzlein nach Stockheim,
 - die Winterleuthen Hochfürstlich-Bayreuthisch,
 - das Frickendorffer Gemeind-Holz/ so Hochfürstlich-Bayreuth- und Adelig Creilsheimisch,
 - die junge Kuchen/ welche ebenfals Adelig Creilsheimisch,

Über welchen
Bezirk sub
Lit. B.
eine Mappe gefertigt,
und in solcher
darinnen fixirte
Waldungen-und
Hölzer angemerket
worden sind.

der Ebersdorffer Rangen/ so Hochfürstlich-Bayreuthisch,
der Pinsenschlag und das Götteldorffer Gemeindholz/ welche
beyde nicht minder Hochfürstlich-Bayreuthisch,
der Leonroder Wald/ so Adelig-Leonrodisch ist, und ein Stück
von der Mosleiten.

b) In dem angezogenen District hat das Adelig-Leonrodische Haus
die niedere Jagd mit Einschluß der Rehe benebst der
Schweinhaz von Andreastag bis Obersten vom Strick
aus, hergebracht

von dem Warzfelder Kirchen-Steig nach Dietenhofen
an hinaufwärts bis an den von Hasgang nach Göttel-
dorff gehenden Fußweeg und so fort bis nach Andorff,

dergestalt, daß das Hochfürstliche Haus Onolzbach von unabdenk-
licher Zeit die niedere Jagd, obwohlen mit Leonrodischer Wider-
sprache gemeinsamllich, als wie die hohe Jagd alleine unstrittig in
dem obbeschriebenen District exerciret hat, in welcher Eigenschaft
höchstgedachtes Hochfürstliches Haus sothane niedere Jagd an das
auch Hochfürstliche Haus Bayreuth als eine Kuppel, jedoch sonder
einige EviCTIONS-Leistung übergiebet, und diesem Hochfürstlichen Hause
die weitere Auskunft mit dem von Leonrod, überläßt.

Dabenebens in keine Vergessenheit zu stellen seyn will, daß

c) in mehr mentionirtem District nicht weniger die Adelig-Ereils-
heimische Famille zu Rügland das kleine Waidwerk mit dem
Hochfürstlichen Haus Onolzbach außer Streit copulative, gleich-
wohl mit gänzlichem Ausschluß etwelcher Schweinhaz
exercire

von Hasganger Fußsteig auf Götteldorff, Andorff, Untern
Biebert, von dar den Fußsteig auf Ebenhof zu dem 72ten
Teutschordisch-Birnspersgischen Stein.

Alle übrige Orte und Plätze sind

d) bis dahero von dem Hochfürstlichen Haus Onolzbach zur hohen
und niedern Jagd einseitig und ohne Concurrenz gebraucht
worden.

Viertens/ bedinget sich das Hochfürstliche Haus Onolz-
bach gegen den Anlaut oben berührten Hailsbronnischen Abthei-
lungs-Recessus de 1719. ohne Theilnehmung an dem hierinnen ebenfalls
determinirten Fraisch-District die alleinige Wildbanns-Convenienz in
Absehung auf die Waldung das Eichach genannt, und besonders

©

von

In dem wieder-
holten Bezirk hat
das adeliche Leonro-
dische Haus die Nie-
dere Jagd mit Ein-
schluß der Rehe
benebst der Schwein-
haz von Andreastag
bis Obersten vom
Strick aus herge-
bracht an hieneben
bemeldten Orten,

in der maase, daß
Onolzbach die nieder-
re Jagd, ob schon mit
Leonrodischer Wi-
dersprache gemein-
samlich, gleichwie die
hohe Jagd alleine,
exerciret hat, in
solcher Eigenschaft
auch sothane Kupp-
el Jagd an Bay-
reuth ohne Evi-
CTIONS-Leistung über-
giebet.

In viel mentionir-
tem District übet
nicht weniger die ade-
lich Ereilsheimische
Famille zu Rügland
das kleine Waid-
werk mit Onolz-
bach copulative,
jedoch mit gänzlichem
Ausschluß etwelcher
Schweinhaz, an
denen hieneben
bedeuteten Orten.

Alle übrige Orte
und Plätze brauchte
Onolzbach zur
hohen und niedern
Jagd einseitig und
ohne Concurrenz.

Das Hochfürstliche
Haus Onolzbach
bedinget sich gegen
den Anlaut des
Hailsbronnischen
Abtheilungs-Recess
d. 1719. ohne Theil-

nehmung an dem
hierinnen gleichfalls
determinirten
Graischdistrikt, die
alleinige Wildbanns
convenienz in Ab-
sehen auf die Wal-
dung das Eichach
genannt, auf hiene-
ben bestimmte Art
und Weise.

Die Farrnbachi-
sche lehenbare pri-
vative niedere
Jagd mit Einschluß
der Rehe.

Nach der sub
Lit. C.
gefertigten Mappe

über den hieneben
bezeichneten
Distrikt.

von dem Serpersdorffer Furth unter der Mosleiten gelegen, den ordentlichen Fahrweeg nach Serpersdorff hinein, durch dieses Weyler etwas rechts den von gesagtem Serpersdorff nach Grossenhabersdorff gehenden Fahrweeg hinauf zu dem vermöge oftangedeuteten Hailsbronnischen Recessus gesetzten Jagd- und Graisch-Stein, allwo der auf die Münchzeller Brucken gehende Fahrweeg sich Kreuzweis über einander zieht,

Also was rechter Hand von vielgedachtem Furth an dem Bibertflus nach hinab rechts und links an Holz und Feldung darinnen lieget, der Hochfürstlich-Anspachischen Wildfuhr Bonhoff mit hoher und niedern Jagd privative einverleibet seyn, übrigens aber es bey der klaren Hailsbronnischen Recess-Disposition sub §. XI. sein unabgeändertes Verbleiben haben solle.

Und nachdem

Sünstens / die in denen Jahren 1741 und 1742 der gütlichen Tractation bengewohnte Hochfürstlich-beederseitige Deputationes, des Mitterguts Burgfarrnbach lehenbare privative niedere Jagdbarkeit mit Einschluß der Rehe aus begründeten Bewegursachen vermöge des sub acto Frauenaurach den 3ten Novembris 1742 geführten gemeinschaftlichen Verpfändungs-Protocoll, und inhaltlich der beyverwahrten geometrischen Mappe sub C. nach dem Carmin rothen Zug in der Circumferenz ohnwiderrusslich festgestellt haben, so bleibet auch diese von erwehnten Deputationen nach der Wohlanständigkeit Ihrer Pflichten eingerichtete Abtheilung in deren vollen Kraft, absonderlich von dem Steeg zu Kreppendorff durch das Weyler hinaus, dann links den Kreppendorffer nach Ober-Michelbach gehenden Weeg nach bis an den Ort wo der von Michel nach Euchenbach gehende Weeg sich scheidet, von welchem Eck an, die Farrnbachische niedere Jagd-Gränze sich mit dem Weeg in das Dorff hinein und den Unter Michelbacher Weeg hinaus zieht, sodann von dem Weeg etwas links ab, das Weyler Unter Michelbach in Farrnbachische Jagd rechts einschliesend, an dem Weeg der von benanntem Unter Michelbach nach Hüttendorff gehet, solchem Weeg nach immer fort durch das Weyler Hüttendorff hindurch, dasige Hohlgaße hinaus bis dieselbe sich links hinab auf die Heubrucke zuzieheth, von welcher es grad den Buck hinunter und über die Wiesen hinüber an den Regnizflus fortgehet, nach solchen Flusses Lauf auf und auf bis an den Ort wo die Zenn in die Regniz einfällt, alsdann dem Zennflus nach auf und auf bis hinwiederum an den Steeg bey Kreppendorff, wo der Anfang gemacht worden.

Sech:

Sechstens / Verordnet zwar der XXIIIte Sphus des offt allegirten Hailsbronnischen Abtheilungs-Recessus in durren Buchstaben,

daß Se. damahls zu Brandenburg: Onolzbach regierende Sockfürstliche Durchlaucht vor Dero Person, wie auch der jedesmahl regierende Herr von zuvor höchstgesagt Sr. Sockfürstlichen Durchlaucht Descendenz, Sich des Pürschens auf rothes und schwarzes Wildpreth in denen Neuhofischen Jagd-Refieren unter Anweisung des Bayreuthischen Wildmeisters bedienen mögen.

Alleine, ist hierinnfalls aus einer genauen und innigsten Verbindniß, auch gleichförmigen Neigung die Abänderung beliebt worden, in deren Gemäßheit Sich des Herrn Marggrafen zu Onolzbach Sockfürstliche Durchlaucht vor Dero hohe Person, Ihre Erben und Nachkommen dieses Vortheils auf alle Zeiten begeben, dahingegen des Herrn Marggrafen zu Culmbach Sockfürstliche Durchlaucht vor Sich und Dero Regierungs-Nachfolgere ebenmäßig auf das bündigste versichern,

Die auf denen Neu- und Bonhofischen ausser dem Graisch-District gelegenen und dem Sockfürstlichen Sauff Culmbach zugeheilten Dörffern und Weylern vor die höchste Person Eines Durchleuchtigsten Regentens unter Anführung eines Onolzbachischen Wildmeisters Recess-förmig pactirte niedere Jagd, hinkünftig nicht mehr zu besuchen, und den Culmbachischen Wildbanns-Antheil in dem theils ver- zum theil aber unversteinten Eichwald, das Eichach genannt, ohne Rücksicht auf den §. XXI. des Hailsbronnischen Recessus dem Sockfürstlichen Sauff Onolzbach andurch plenarie zu überlassen,

jedoch

Siebendens / ohne Abbruch und unabkürzend der in nur besagtem XXIten Spho, wie auch in dem nachfolgenden Spho XXII. mit aller Circumspection ausbedungenen sonstigen Vorsehung, welche ausgenommen des Wildbanns in dem ganzen Eichach, der wörtlichen Vorschrift nach unaufgehoben verbleiben solle,

© 2

in

Aufhebung der Disposition in dem XXIIIten §. des Hailsbronnischen Abtheilungs-Recessus,

nach deren Gleichförmigkeit des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Sockfürstliche Durchlaucht vor Dero höchste Person, Ihre Erben und Nachkommen dem Pürschen auf rothes und schwarzes Wildpreth in denen Neuhofischen Jagd-Refieren, absagen,

Dagegen nicht minder des Herrn Marggrafen zu Culmbach Sockfürstliche Durchlaucht Sich ebenmäßig vor, auf denen Neu- und Bonhofischen, ausser dem Graisch-District gelegenen, und dem Sockfürstlichen Sauff Culmbach zugeheilten Dörffern und Weylern recessirten niedern Jagd begeben, und den Culmbachischen Wildbanns-Antheil in dem theils ver- zum theil aber unversteintem Eichwald, das Eichach genannt, ohne Rücksicht auf den §. XXI. des Hailsbronnischen Recessus cediren,

jedoch ohnabkrüchig der in eben berührtem und dem nachfolgenden §. XXII. ausbedungenen sonstigen Vorsehung.

Wie es mit der
Culmbachischen un-
terthanen
ihren Wald-
Rechten aus denen
Onolzbachischen
Waldungen, zu hal-
ten?

in Gestalten nicht minders

Achtens / der von der Culmbachischen Unterthanen Wald-
Rechten aus denen Hochfürstlich-Onolzbachischen Waldungen, reden-
de S. XXIV. in seinem wesentlichen Anlaut beizubehalten, mithin denen
eingeforsteten jenseitigen Unterthanen gleich denen disseitigen bis zu
Wiederherstellung der veröfneten Waldungen nach unvermeidlicher
Nothwendigkeit ein Viertel an tüchtigen Stöcken unter ihren Wald-Rech-
ten mit anzuweisen ist, und selbige dafür das herkommliche von der Onolz-
bachischen Obrist-Jäger- und Obrist-Forstmeisterei auf 7 und einen hal-
ben Kreuzer auf Eine Klafter in dem ganzen Land regulirte gar leident-
liche Anweisungsgeld gleich denen wirklichen Onolzbachischen Unterthanen
nicht nur unerschwehrend zu entrichten, sondern auch zu Cultivirung
der mit genießenden Onolzbachischen Waldungen, erheischender Billig-
keit nach die hülfliche Hand zu biethen, und beförderliche Dienste zu
thun haben.

Amplification
des §. XXVII.
Hailsbronnischen
Recess wegen der
Forst und Wild-
banns Strafen, und
solle das hierinnen
festgesetzte Principi-
um in beyden Für-
stenthümen durch-
gehends eingeführt,
folglich unter die
Forst und Wald-Re-
vel hieneben ange-
zeigte Species
gerechnet werden.

Neuntens / wird der §pus XXVII. des vielbemerkten Hails-
bronnischen Recessus wegen der Forst- und Wildbanns- Strafen nach
genauer Ermäßigung dahin amplificiret, daß das hierinnen festgesetzte
Principium in beyden Fürstenthümen durchgehends eingeführet, auch
die Forst- und Wildbanns- Strafen nach der von beyderseits Hoch-
fürstlichen Deputationen den 9 Decembris 1742. wohlgenommenen Abre-
de gegen einander behauptet, folglich unter die Forst- und Wald-Frevel,
alle Holzdiebereyen, Stimmung der Bäume, eigenmächtiges
Kohlhaufbrennen, verbotenes Laubrechen und Streichen, Obst-
brechen,

Abscheel- und Ausgraben der Bäume,
Pichen, Pecken oder Picken, Baum umhauen der Vögel und Im-
men halber,

Holzhausen ohne Anweisung, oder Besichtig- und Abmessung,
Machung neuer Wege in denen Waldungen,
Abstock- und Ausgrabung der Stöcke.

Die Wald-Ordnungs- widrige Holzausfuhr,
Verderbung der jungen Schläge,

Abschlagung der Eichen, Einhüthen der Wälder gegen das Her-
bringen,

Behüt- und Grasung junger Schläge,

Das Eichelklauben und Schwein Einschlagen gegen die Observanz,
als welches Einschlagen nicht über Lichtmeß zuzulassen.

Dahin-

Dahingegen zu denen Wildbanns Freveln

Die große und kleine Wildprets-Diebereyen, wie die Mahmen haben, und verbottener Weise werfstellig gemacht werden mögen,

Vögel-Absteigen und ausnehmen,

Verbotenes Umlauffen mit Flinten und andern Geschos, wie auch der Bauern Hunde in Feld und Wäldern ausser dem Weeg und auf denen Strassen,

Das unterlassende Schaafhund-Knütteln, wo es herkömmlich ist,

Das unzulässige Eichel-Klaub- und Schwein-Einschlagen nach Lichtmes, die Umreutung der öden Plätze und Hölzer, die Ausreut- oder Verösigung derselben,

Gefährliche Verzäunung mit spizigen Schalten, die Verzäun- und Verlanderung der Hölzer, Brachfelder und Wiesen,

Wilder Bienenfang, und was sich zu denen emanirten Wildbanns-Mandaten qualificiret,

in Zukunft unnachlässig gerechnet, anmit die Freblere nach vorherig-gewöhnlicher Requisition einander unaufhaltlich gestellet, übrigens die Beseckung der jungen Schläge dem Forstenherrs gelassen, und deren Hegung ohnabseztlich fortdauern solle, bis dem Horn- und Schaafviehe alles aus dem Maul gewachsen ist.

Wie es dann auch

Zehendens / dabey unabänderend gelassen wird, was beyder-seitige Hochfürstliche Deputationes in dem Jahr 1742. wegen des Stock- und Noval-Zehendens mit einander verabredet haben, daß nemlich sothaner Zehenden dem Domino Territorii mit der Clausula uti possidetis &c. zugeeignet werden, dem Domino sylvæ gegenüber das Verlangen, dergleichen Neubrüche und Reut-Stücke liegen zu lassen, unverwehrt bleiben, dahero der Amts Münchaurachische Reut-Zehenden zu Unter-Zembach dem Hochfürstlichen Haus Bayreuth angehören, der Försterische Stockzehenden bey Michelbach aber, dem Hochfürstlichen Haus Onolzbach zustehen, mithin die Hochfürstlich-Culmbachische Cammer das erhobene Concessions-Geld annun wiederum zuruck geben solle.

Woben

Eilstens / in ein ausnehmenderes Licht gesezt wird, daß zum ohnwieiderbringlichen Nachtheil des Wildbanns-Herrs die Herrschaftliche und Privat-Waldungen entweder ganz oder nur zum Theil hinfüh-ro nicht mehr ausgereutet werden dürfen, vielmehro die öde Wald-Plätze und Schläge von dem Forsten-Herrs zum Holz-Anflug und Wachsthum zu sorgfältiger Wildbanns Conservation zu cultiviren und zu aptiren sind.

Was zu denen Wildbannsfreveln zu accensuren.

Die Freblere sind prævia requisitione reciproce zu stellen.

Die Beseckung der jungen Schläge gehört dem Forsten Herrn.

Wie lange solche Schläge zu hegen.

Verbindliche Abrede wegen des Stock- und Noval Zehendens.

Die herrschaftlichen und Privat-Waldungen dürfen forhin nicht mehr ausgereutet, vielmehro sollen die öde Waldplätze und Schläge von dem Forsten Herrn zum Holzansflug und Wachsthum aptiret werden.

D

Zu



Alle Huthen sind
Waldordnungsmä-
ßig zu besuchen, also
bleibet verboten
die Huth und das
waldverderbliche
Grasen oder mähen
auf den öden und
zum Anflug aus-
gezeichneten Plätzen,
item
Das schädliche
Streuschneideln,
Pechscharren oder
reißen,

Da entgegen die
Huthen hinwieder-
um aufzuthun, wann
der junge Holz An-
flug dem Vieh aus
dem Maul gewach-
sen.

Die Huth im Ein-
dach,

solle nach Zielsezung
des vorbergehenden
§. XXII. mit gänzli-
cher Exclusion der
Bayreuthischen
Forst- und Jagd-
Officialen zu Bon-
hof und Bürglein,
exerciret werden,
und zwar bey nah-
mhafter Strafe,

dahero der auf das
Onolzbachische
Huthgeld verhängte
Arrest zu relaxiren.

Wie die Birken-
felsische Schaaf-
huth auf denen zur
Bayreuthischen
Forstey gehörigen
Waldungen, Haag
und Bergschlag, zu
exerciren.

Abrede wegen des
Mit Jagens bey und
um Ergersheim,

Zu welchem Zweck

Zwölftens / die heilsame Vorsehung Kraft dieses beschiehet,
daß alle hergebrachte Huthen nach der Wald-Ordnungs mäßigen
Vorschrift zu besuchen, solchemnach keine Huth, noch weniger das
Waldverderbliche Grasen oder Mähen auf denen öden und zum Anflug
ausgezeichneten Waldplätzen oder Schlägen gegen die beyderseitige
Hochfürstliche Forst- und Wildbanns-Ordnungen, ferner das schädliche
Streuschneideln, und das unleidentliche Pechscharren oder Reißen
nicht zuzulassen, als gegen welchen unnachzusehenden Unfug die Jagd-
Bediente hinkünftig ein wachsames Auge zu halten, und denen Con-
travenienten pflichtgebührend zu begegnen, hingegen die Huthen hin-
wiederum aufzuthun haben, wann der junge Holz-Anflug dem Vieh
aus dem Maul gewachsen ist.

Dreyzehendens / die Huth im Lindach bey der Bayreuthi-
schen Forsten Münchzell betreffend, welche das Hochfürstliche Haus
Onolzbach in dem Jahr 1729. Kaufsweise acquiriret, und deswegen
die Præstanda an das Hochfürstliche Haus Bayreuth bey dem Amt
Bon- und Dietenhofen alljährlich abzuleisten, auch bey Veränderungs-
Fällen das herkömmliche zu beobachten hat, soll selbige anderst nicht
als nach Zielsezung des vorstehenden XII. §phi Waldordnungs-mäßig,
und zwar mit gänzlicher exclusion der jenseitigen Forst- und Jagd-Offi-
cialen zu Bonhof und Bürglein, exerciret werden, als welche sich sol-
cher Huth forthin zu enthalten, und die bishero hierunter begangene
Mißbräuche bey funfzig Reichsthaler Strafe auf jeden Ubertretungs-
Fall einzustellen haben, angesehen dessen auch der vor einigen Jahren
entweder von dem Bayreuthischen Amt Bon- und Dietenhofen, oder
von der Forsten Münchzell auf das disfallige Onolzbachische Huth-
Geld verhängte Arrest hiemit relaxiret wird.

Belangend

Vierzehendens / die Birkenfelsische Schaafhuth auf die zur
Bayreuthischen Forsten Kettenhöfstetten gehörige Waldungen, Haag
und Bergschlag genannt, soll solche aus gleichem Bande Wald-Ord-
nungsmäßig, und zwar, daß nach und nach die zum Anflug zu hegen-
de Schläge Stückweis zu bestecken, exerciret werden.

Soviel

Funfzehendens / das Mit-Jagen bey und um Ergersheim
anbetrifft, lassen beyde Durchleuchtigste Herren Compaciscenten

es bey der zwischen beyden Hochfürstlichen Deputationen in dem Jahr 1742. mit vieler Sorgfalt und Gründlichkeit gepflogenen Verabredung bewenden, Innhalt der selben das Jagden der Orten fernerhin gemeinschaftlich exerciret, und gegenwärtigem Recess eine unmangelbare Beschreibung sub D. benebst einem accuraten Riß sub E. beygelegt werden solle.

Sechzehendens / haben beyde Durchleuchtigste Herren Compaciscenten nicht weniger nach denen Ihro beywohnenden ausbündigen Eigenschaften und der damit verbundenen Verhältnis zu einer immervährenden zarten Freund- und Nachbarschaft, den wegen des Closter Frauenthalischen Jagens in dem Jahr 1742. von beiderseitigen Hochfürstlichen Deputationen entworfenen Plan durchgehends genehmiget, Diesemnach führohin

dem Closter Frauenthal das cumulative kleine Waidwerks-Exercitium mit Einschließung der Rehe auf der unzertrennenden Closter-Markung, weniger nicht auf dem sogenannten Eselsberg oder Weeg, ferner auf denen völligen Sechselbach- und Nuernhofischen Markungen, item, auf der Equarhofischen Markung, nemlich über die grose Horbacher Strasse hinüber bis an den Steinach-Fluß in gerader Linie und von dar hin bis zum Hollacher Holz, sofort neben diesem auf den Hollacher Weeg, dann über selben hinüber bis an die Strasse welche von Nuren nach Equarhofen gehet, diese Strasse wiederum herein bis an letztgedachtes Dorf, ferner auf dem Ochsenfurther Gay zugestanden, über das dem Closter Förster zugelassen seyn solle, bey Besuchung der Closter-im- und mediat-Hölzere die Flinte mitzunehmen, doch daß er sich des Schiessens bey unerlassender Cassations-Strafe fortwüthig enthalte: Und

darmit auch disfalls die Gleichheit als das ächte Zeichen einer wohlmeinenden Neigung nicht außer Augen gesetzt werde, so solle erst beschriebener Jagd-Bezirk ebenfalls in einen vollständigen Riß gebracht, und sub F. apponiret werden.

Und um willen

Siebenzehendens / die bishero geführte Regul, daß eine Jagd-Folge weder zu geben noch zu nehmen, vielen Bedenklichkeiten unterworfen, und beyder Durchleuchtigster Herren Compaciscenten angegebener Natur-Art und daraus fließender völliger Wohlgefälligkeit ganz entgegen ist; So haben höchstgedacht Dieselben aus einem besondern aufrichtigen Trieb den unaufschieblichen Entschluß gefasset, daß derjenige confinirende Forst- und Jagd-Bediente welcher ein Stück rothes oder schwarzes auch Rehe-Wildpret angeschossen

D 2

sen

über dessen beliebtestes gemeinschaftliches Exercitium eine unmangelbare Beschreibung sub

Lit. D.

dann ein accurater Riß sub

Lit. E.

beyzulegen ist

Plan wegen der Closter Frauenthalischen Cumulativ-Jagd.

item auf den Ochsenfurther Gay. Der Closterförster darf bey Besuchung der Closter-im- und mediat-Hölzere die Flinte mitnehmen, aber nicht schießen.

über obervährten Frauenthalischen Jagdbezirk sub

Lit. F.

gefertigter vollständiger Riß.

Nach welchen Maasregeln beyde Durchleuchtigste Herren Compaciscenten sich über die Jagdfolge einverstanden haben.

sen so über die Jagd-Gränze annoch gewechselt, seinen Gränz-Nachbarn davon sogleich die Anzeige thun, das verwundete Wildpret wo es übergewechselt, Weidmännisch verbrechen, nachgehends die Brüche getreulich vorweisen, dann das verwundete Wildpret mit dem Pürsch- oder Schweißhund am Strick sechs Stunden lang, von der Zeit der angefangenen Nachsuche zu rechnen, verfolgen und erobern solle.

Wonebst noch weiters verabredet worden, daß, wann das verwundete Wildpret mit dem Pürsch- oder Schweißhund an dem Strick sich ausgefunden, dem Jäger den Hund um das verwundete Wildpret damit zu stellen, unverzüglich zu lösen, erlaubet bleibe, und nach dessen Eroberung ein Jagd-Bedienter dem andern das halbe Schußgeld zu vergüten habe.

Darnächst

Achtzehendens / festgesetzt wird, daß die Pürsch nach Hirsch und rothen Wildpret mit Posten und starken Schrotten gegen Weidmanns Gebrauch nicht ausgeübet, sondern sothane Pürsch jedesmal mit Kugeln verrichtet werden solle.

Immassen auch

Neunzehendens / von beyderseitigen Jagd-Officialibus gegen einander die ordentliche Heeg- und Sezzeit nach Weidmanns Gebrauch und Ordnung ohnverbrüchlich und in der bestimmten Maasse zu halten, daß die Hirsch-Pürsch allezeit mit dem Termin Johannis angefangen, und längstens bis gegen Michaelis wiederum geendiget werden, die Pürsche hingegen auf sch. und rothes Wildpreth mit Galli, absonderlich mit möglichster Schonung der Bachen sich anfangen, nachmahls bis Alt-Obersten sich endigen solle.

Zu beglaubter Urkund, daß all und jedes was von Anfang bis zu Ende in vorstehende Verfassung eingetragen und hierinnen umständlich abgehandelt, ist gegenwärtiger Recess von denen dazu ausgewählten Hochfürstlichen Deputatis eigenhändig subscribiret, gesiegelt, dann gegen einander ausgewechselt, auch zu unabgehender und niemals unterbrechender Festhaltung von beyden Durchleuchtigsten Serren Compaciscenten nach Dero zu allen Orten der edelsten Bewegungen angeflamnten Gemüthe und in einer angenehmen Proportion unauf lösend verbundenen Freundschaft die besondere Ratificationes über den obstehenden völligen Innbegriff ausgestellt, und gleichmäßig gegen einander ausgewechselt worden sind. So geschehen Fürth, den 29 Januarii 1753.

(L.S.) Adam Gottlob von Schönfeld.

(L.S.) Philipp Ludwig von Bobenhhausen.

(L.S.) Ernst von Gleichen.

(L.S.) Philipp Heinrich Freyherr von Seckendorff.

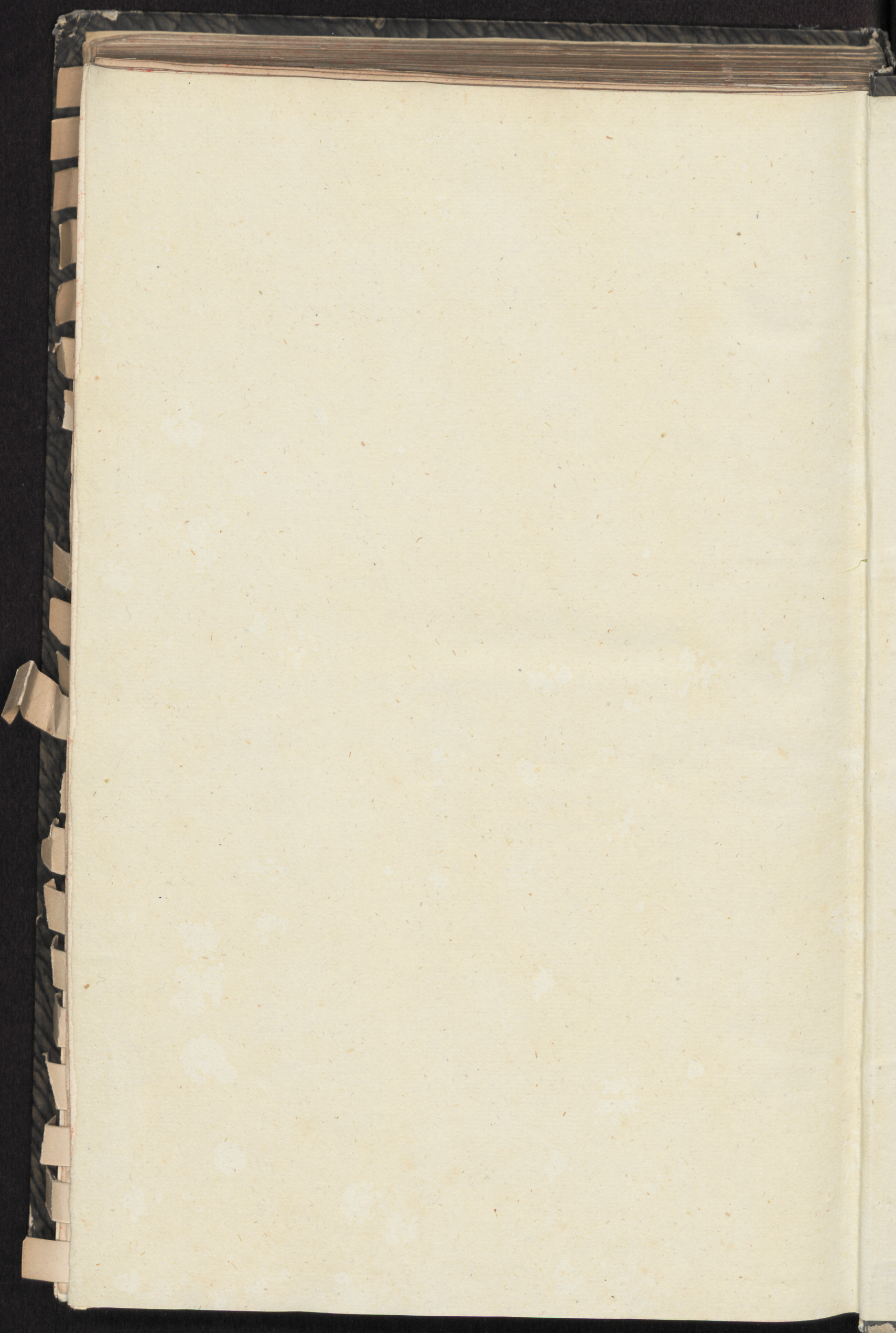
(L.S.) Wilhelm Friederich Thomas.

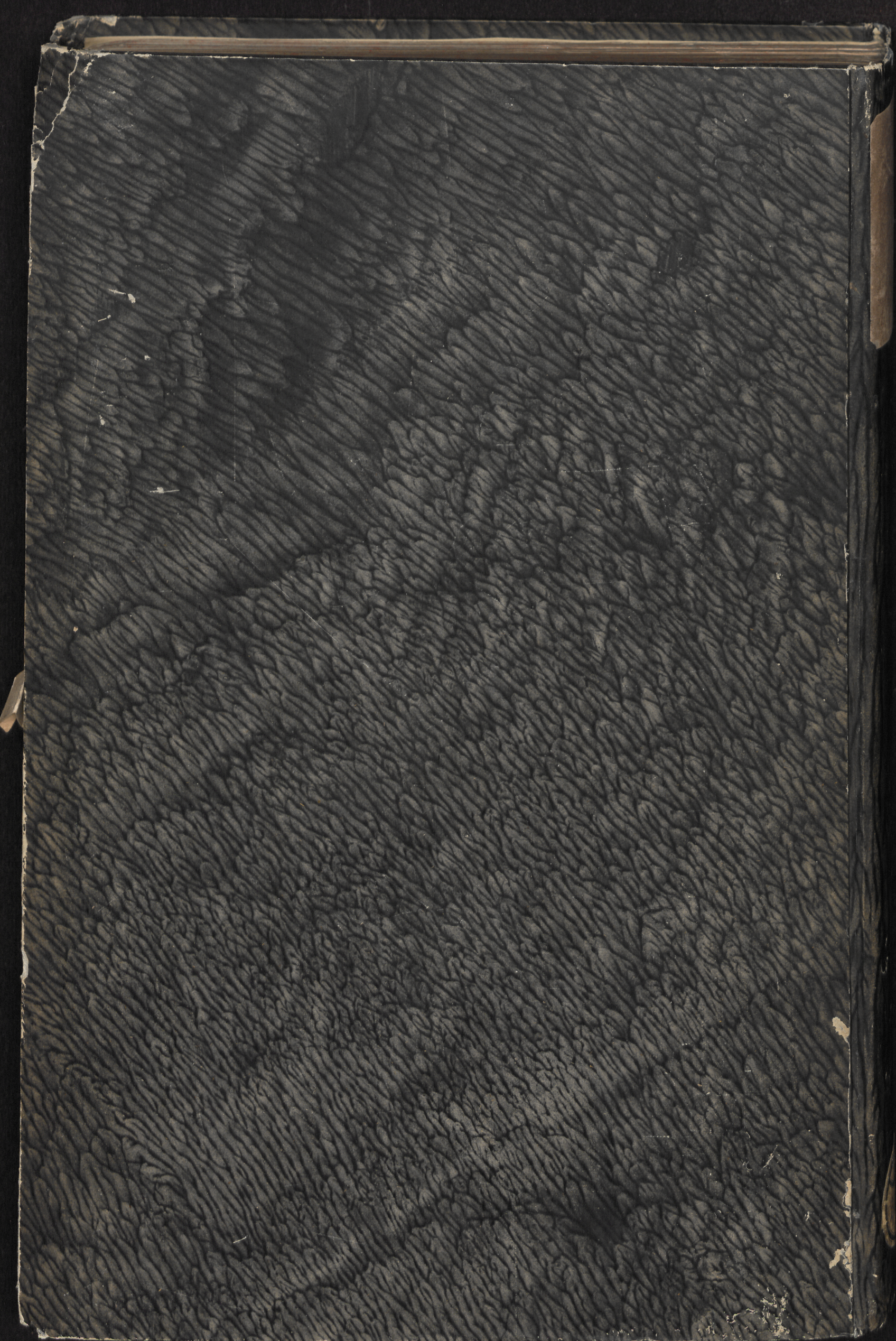
(L.S.) Carl Ferdinand Jung.

Wie die Pürsch nach Hirsch und rothen Wildpreth vorzunehmen.

Die ordentliche Heeg- und Sezzeit soll nach Weidmanns Gebrauch gehalten werden.

Die Bachen sind zu schonen.





* * *

Untertänigste

IMPLORATION

Restitutione in integrum
27. ^{Octobris} ~~Novembris~~ nup. publica
Productis, & in termino collecto
tis, depromptas, juncta

versus Sententiam de
causas jam dum ex novis
producendis novis Documen-
que legitima Petitione

In
Der Familie

Shüngen /

Shur. Maynk und D
modò

neinde Burgsinna /
ein.

Mit Beylagen
Num. 1. biß 7. inclus.

Dec. Mdti de restit. bon.
usurp.

* * * * *

* * * * *

Mercurii 18

r. 1756.

O. T. D. Ludolf: Prævia
gen Recessus, über
stitutione in integrum
Anni pr. præt. publ
7. inclus. handelt un
tions-End in anima
abzulegen unterthän
lecto vorbehaltend.

ontradictione des Gegenthell
thänigste Imploration pro Re-
s Sententiam 27. ~~Novembris~~
mit Anlagen sub Num. 1. biß
nnhalte, ist auch den Restitu-
stuentium, quam propriam,
g: Ulteriora in Termino col-

Octobris

21.

24

24

26

26

26

26

26

26